

Leitfaden: Gesellschaftsformen

Welche Gesellschaftsformen es für eine formale Gründung gibt und ein grober Überblick über Vor- und Nachteile

Ist dieser Leitfaden für mich relevant?

Dieser Leitfaden ist für Teams (*nicht* EinzelgründerInnen), die kurz vor der formalen Gründung stehen bzw. bald wirtschaftliche Tätigkeiten aufnehmen möchten, die nicht unter Freiberuflichkeit fallen.

Implikationen der Gesellschaftsform

Die Wahl der Gesellschaftsform entscheidet maßgeblich über die Haftung, Buchführungs- und Dokumentationspflichten, Mitspracherechte und Aufsichtsgremien, die Besteuerung des Unternehmens, Komplexität des Anmelde- (und ggf. Abmeldeprozesses) u.v.m.

Kapitalgesellschaft vs. Personengesellschaft

Die erste grundlegende Entscheidung ist die Frage: Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft? Grob vereinfacht dargestellt:

- In **Personengesellschaften** haften die GründerInnen persönlich für eine etwaige wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens. Dafür bieten Personengesellschaften aber auch Vorteile: geringere Buchhaltungs- und Dokumentationspflichten sowie Steuervergünstigungen.
- **Kapitalgesellschaften** sind eigenständige juristische Personen. Die Haftung des Unternehmens ist begrenzt und trifft nur in seltenen Ausnahmefällen die Gesellschafter (aber, um an dieser Stelle direkt mit einem Vorurteil aufzuräumen: es besteht keine Haftungsfreiheit für die Gesellschafter, die Hürden liegen nur höher). Dafür werden höhere Anforderungen an Buchhaltungs- und Dokumentationspflichten gestellt und es gilt eine (meist) ungünstigere Besteuerung. Der größte Vorteil von Kapitalgesellschaften ist die Möglichkeit, einfacher Investoren in das Unternehmen zu integrieren.

Die folgende Tabelle gibt einen schnellen Überblick über die Unterschiede von Personen- ggü. Kapitalgesellschaften.

	Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, AG)	Personengesellschaft (GbR, OHG, KG, GmbH & Co KG)
Haftung	Gesellschaftsvermögen	Privates Vermögen der Gesellschafter
Leitung	Geschäftsführer/Vorstand auch Extern	Nur durch Gesellschafter
Entscheidungen	Mehrheitsbeschlüsse durch Gesellschafter-/Aktionärsversammlung	Einstimmigkeitsprinzip
Anteilsübertragung	Freie Übertragung	Keine freie Übertragung
Versteuerung	Gesellschaft versteuert Überschüsse, Gesellschafter versteuern zusätzlich bei Ausschüttung, Verluste können nur auf Ebene des Unternehmens steuerlich geltend gemacht werden	Gesellschafter versteuern zu ihren jeweiligen Einkommenssteuersätzen, Verluste können in der privaten Steuererklärung geltend gemacht werden

Personengesellschaften

Zu den Personengesellschaften zählen die GbR, KG und GmbH und Co KG. Weitere Personengesellschaften (Einzelunternehmen, e.K., PartG, PartGmbH) sind nur für EinzelgründerInnen oder Freiberufler (in geschützten Berufen) relevant. Gemein ist den Personengesellschaften, dass der Gründungsakt stark vereinfacht ist gegenüber den Kapitalgesellschaften und bis zu einer gewissen Größe sind die bürokratischen Pflichten relativ gering (bspw. keine/verringerte Veröffentlichungspflichten, u.U. keine Pflicht zur doppelten Buchführung).

GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die GbR ist eine Besonderheit, da sie formal bereits existiert, sobald ein Team eine Gründung ins Auge fasst bzw. beginnt, gemeinsam an einem Ziel zu arbeiten. Falls vor einer formalen Gründung bereits schon länger an etwas gearbeitet wird, hat diese GbR auch eine Historie, die es bei Auseinandersetzungen zu beachten gilt. D.h. auch in der Vorgründungsphase kann es schon relevant sein, Gesellschafterentscheidungen zu dokumentieren (statt lose Absprachen zu treffen). In einer GbR haften die Gesellschafter über das Gesellschaftsvermögen hinaus mit ihrem Privatvermögen gesamtschuldnerisch für die wirtschaftlichen Verpflichtungen der GbR. Geschäftsführer mit

Gesamtvertretungsanspruch sind alle Gesellschafter, es sei denn ein Gesellschaftsvertrag regelt anderes. Für eine Geschäftsaufnahme (= Dinge verkaufen, Verträge mit Dritten abschließen etc.) reicht eine Eintragung ins Handelsregister. Für diesen „formalen Gründungsakt“ gibt es keine Mindesteinlage an Geld- oder Sachwerten. Bei der Namensgebung ist eine GbR eingeschränkt, sie muss die Namen der Gesellschafter tragen. Die GbR tritt *nicht* als eigenes Subjekt z.B. bei gerichtlichen Auseinandersetzungen in Erscheinung.

OHG – Offene Handelsgesellschaft

Die OHG ist die „erweiterte GbR“. Eine GbR kann durch Eintragung ins Handelsregister in eine OHG umgewandelt werden, bzw. wird sie automatisch zu einer OHG umgewandelt, wenn bestimmte Kriterien (Umsatz, Mitarbeiteranzahl) überschritten sind. In den meisten Belangen sind GbR und OHG gleich, der Vorteil einer OHG ist die weniger eingeschränkte Namensgebung (muss nicht mehr die Namen der Gesellschafter enthalten). Eine OHG tritt im Gegensatz zur GbR als eigenes rechtliches Subjekt in Erscheinung (kann Verträge im eigenen Namen abschließen).

KG – Kommanditgesellschaft

Die KG ist eine Sonderform der OHG, im Gegensatz zur OHG ist bei einer KG allerdings das Haftungsrisiko der Gesellschafter unterschiedlich. In einer KG finden sich die Gesellschafter entweder als sogenannte Komplementäre oder Kommanditisten wieder. Die Komplementäre sind sozusagen die „HauptgründerInnen“, die Kommanditisten „Nebengründer“, die hauptsächlich Kapital bereitstellen. Die Geschäftsführer sind die Komplementäre, sofern ein Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Komplementäre haften mit ihrem Privatvermögen, Kommanditisten leisten eine Einlage bestimmter Höhe (laut Gesellschaftsvertrag) und ihre Haftung ist auf diese Summe begrenzt. Kommanditisten haben (ohne besondere Regelung im Gesellschaftsvertrag) kein Mitbestimmungsrecht über Entscheidungen des Unternehmens, werden aber anteilig am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Eine KG eignet sich insbesondere für eine Anschubfinanzierung durch „Family und Fools“, die ihre Haftung begrenzen möchten, kann aber auch für reine „Kapitalinvestoren“ interessant sein.

GmbH und Co KG – Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie KG

Die GmbH und Co KG ist eine Unterform der KG (*nicht* GmbH). Es ist eine KG, bei der der Komplementär (also der voll haftende Gesellschafter) eine GmbH ist. De facto werden also eigentlich zwei Unternehmen gegründet, die GmbH und die KG. Vorteil ist die begrenzte Haftung des Komplementärs. Die GmbH haftet mit ihrem vollen Vermögen, aber diese Haftung ist begrenzt. Üblicherweise sind die GründerInnen Gesellschafter der GmbH und Kommanditisten sind wiederum „Family und Fools“ bzw. „Kapitalinvestoren“, die auf ihr Mitspracherecht verzichten und lediglich an der Rendite des

Unternehmens Interesse haben. Auch für verschiedene Formen des Crowdinvests ist die GmbH und Co KG eine vorteilhafte Unternehmensform.

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften beschränken hauptsächlich die Haftung und treten als eigenständige juristische Personen auf. Ein weiterer Vorteil ist die Bekanntheit der Unternehmensformen, denen größeres Vertrauen entgegengebracht wird (insbesondere im B2B-Bereich). Kapitalgesellschaften sind für den Investoreneinstieg vorteilhaft, wenn die Investoren Mitspracherechte an ihre Beteiligung knüpfen wollen. Nachteile sind der komplexere Gründungsprozess, Veröffentlichungspflichten, höhere Gründungskosten, ggf. Mindesteinlagen und unter Umständen sind die Gesellschafter steuerlich gegenüber Personengesellschaften im Nachteil.

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gründung einer GmbH setzt ein Stammkapital von 25.000 € voraus, davon muss die Hälfte in Form von Sach- oder Geldeinlagen zur Gründung eingezahlt sein. Eine GmbH unterliegt von Beginn an den „erweiterten“ Buchhaltungs- und Veröffentlichungspflichten (Bilanzierung, doppelte Buchführung). Es muss ein Gesellschaftsvertrag vorliegen, der notariell beurkundet wird und gesetzliche Mindestangaben enthalten muss. Die Gesellschafter erhalten in der Gesellschafterversammlung ein Mitspracherecht entsprechend der erhaltenen Unternehmensanteile und können so unmittelbar auf die Entscheidungen der GmbH einwirken. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und können auch von außerhalb des Gesellschafterkreises bestellt sein. Die Geschäftsführer haften „relativ schnell“ mit ihrem Privatvermögen für wirtschaftliche Verpflichtungen der GmbH. Die Haftungsfreiheit für die Gesellschafter kann auch durch Externe eingeschränkt werden (üblich z.B. bei Kreditverträgen, wenn die GmbH gerade kurz nach der Gründung noch geringe Gegenwerte enthält, in einem solchen Vertrag wird die Haftung der GmbH auf die Gesellschafter ausgedehnt, Stichwort *Durchschlagshaftung*).

UG – Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die UG verhält sich in allen relevanten Feldern wie eine GmbH (notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag, gesetzliche Mindestinhalten, Mitspracherechte der Gesellschafter, Haftungsbeschränkung). Entscheidender Unterschied ist die Höhe des Stammkapitals, das zwischen 1 € und 24.999 € liegt. Das Stammkapital muss allerdings in Geldwert zur Gründung vollständig eingezahlt werden, Sachwerte können nicht eingebracht werden. Eine UG kann durch Erhöhung des Stammkapitals auf 25.000 € in eine GmbH umgewandelt werden. Dies kann aus Gesellschaftermitteln oder aus Eigenkapital geschehen, allerdings ist eine Umwandlung wiederum mit Änderung der Handelsregistereintragung und Notarbesuch verknüpft. Es besteht außerdem die sog. „Ansparpflicht“:

25 % des Jahresgewinns dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, bis die 25.000 € für eine GmbH-Umwandlung erreicht sind.

AG – Aktiengesellschaft

Die AG gibt Anteile an dem Unternehmen in Form von Aktien aus. Das Grundkapital (anderer Name im Falle der AG, ist aber eigentlich Stammkapital wie bei der GmbH) beträgt 50.000 €. Die AG hat statt „Geschäftsführern“ einen „Vorstand“ und muss einen Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern benennen. Die Aktien einer AG können leichter übertragen werden als Anteile an einer GmbH (keine notarielle Beurkundungs-pflicht), dies kann Vor- und Nachteil sein. Außerdem kann mit der Ausgabe von neuen Aktien vereinfacht neues Kapital aufgenommen werden. Der Investorenkreis einer AG kann dadurch im Vergleich zur GmbH sehr leicht vergrößert werden. Eine Aktiengesellschaft vereinfacht auch eine Mitarbeiterbeteiligung durch Ausgabe von bestimmten Aktienarten. So können bei einer AG bspw. Anteile ohne Mitspracherecht bzw. Gewinnbeteiligungen ohne Kapitalbeteiligungen ausgegeben werden. Der Vorstand ist im Vergleich zur GmbH oder UG verhältnismäßig unabhängiger ggü. den Eigentümern (Aktionären) des Unternehmens. Übrigens: Aktien ausgeben bedeutet nicht, dass diese auch automatisch öffentlich (= an der Börse) gehandelt werden müssen. Insgesamt bietet eine AG eine größere Bandbreite an Optionen zur Finanzierung des Unternehmens, allerdings ist der formale Gründungsprozess sowie die auferlegten Pflichten noch einmal deutlich komplexer als bei einer GmbH/UG.

Weitere Gesellschaftsformen

Neben den hier kurz umrissenen Gesellschaftsformen gibt es viele weitere Möglichkeiten zur Ausgestaltung der formalen Gründung. Neben den bereits im Einstieg genannten Gesellschaftsformen für freiberufliche Tätigkeit oder Einzelgründungen gibt es noch bspw. die gemeinnützigen Kapitalgesellschaften gGmbH/gUG, die eingetragene Genossenschaft eG als Zwitterform zwischen Kapital- und Personengesellschaften oder gänzlich andere Modelle, die je nach Projekt ggü. einer Unternehmensgründung von Vorteil sein könnten (als Beispiel der eingetragene Verein e.V.). Außerdem kann die formale Gründung bspw. auch im (europäischen) Ausland erfolgen, dies schränkt die Fördermöglichkeiten durch öffentliche Förderung in Deutschland ein, eröffnet aber u.U. einfacheren Zugang zu Zielmärkten, anderen Förderungen und günstigere Konditionen bzgl. Steuer und Buchhaltungspflichten.

Welche ist jetzt die „richtige“ Gesellschaftsform?

Vermutlich hat der Leitfaden verdeutlicht, dass die Frage nicht pauschal beantwortet werden kann. Generelle Faustregel: so einfach wie möglich, so kompliziert wie nötig. Es bietet sich meist an, die

einfachste Form zu gründen, um das eigene Geschäftsmodell umzusetzen. Eine GmbH ist bspw. eher ein Klotz am Bein, wenn man nie vorhat, Investoren an Bord zu nehmen. Zur Not kann man in 10 Jahren auch umfirmieren oder ein weiteres Unternehmen gründen.

TL;DR (Too Long; Didn't Read)

- Personengesellschaften (GbR, KG, GmbH und Co KG) sind einfacher zu gründen und unterliegen geringeren bürokratischen Hürden.
- Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG) haben höhere formale Hürden bei Gründung und Betrieb, beschränken allerdings die Haftung der Gesellschafter bei wirtschaftlichen Verfehlungen und vereinfachen die Aufnahme von Investoren.
- Es gibt sehr viele Konstrukte, um Unternehmen zu gründen, die beste Form entdeckt man meistens, wenn es zu spät ist.
- Der Haftungsausschluss bei Kapitalgesellschaften ist selten so allumfassend und wichtig, wie er sich im ersten Moment anhört.

Quellen und weiterführende Links:

- <https://www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Rechtsformen/inhalt.html>
- Jan Stedler „Startup-Recht: Praktischer Leitfaden für Gründung, Unternehmensführung und –finanzierung“, 2017

30.10.2020
startupdock.de
beyourpilot.de
info@startupdock.de